



STATUTEN

1. Zweck

- 1.1 Der Singkreis Hettlingen, gegründet 1971, als Rechtsnachfolger des früheren Kirchenchors Hettlingen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des ZGB mit Sitz in Hettlingen.
- 1.2 Der Singkreis sucht den Gesang in der Gemeinde zu fördern und zu erhalten. Er pflegt neben geistlichen Werken auch mehrstimmige Lieder verschiedener Stilrichtungen und fördert somit das gesellige Singen. Er wirkt mit bei Gottesdiensten sowie bei geeigneten Anlässen des Gemeindelebens.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Der Singkreis besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.
- 2.2 Die Aktivmitglieder sind Sänger und Sängerinnen, die sich wöchentlich (ausgenommen Schulferien) zu den Proben treffen und an den Aufführungen mitwirken. Wer verhindert ist, entschuldigt sich bei einem Vorstandsmitglied.
- 2.3 Personen, welche nicht als Aktivmitglied dem Singkreis beitreten wollen, können als Gastsänger oder Gastsängerinnen mitsingen.
- 2.4 Gönner sind Freunde des Singkreises, welche die Aktivitäten finanziell unterstützen.
- 2.5 Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

3. Organisation

- 3.1 Die **Organe** des Singkreises sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren/Revisorinnen
 - die Musikkommission
- 3.2 Die **Generalversammlung**
- Die Aktiv- sowie Ehrenmitglieder treffen sich alljährlich im ersten Quartal zur ordentlichen Generalversammlung. Diese beschliesst über folgende Geschäfte:
- Protokollabnahme
 - Abnahme des Jahresberichts
 - Abnahme der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichts

- Wahl des Präsidenten/Präsidentin und vier weitere Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsrevisoren/Revisorinnen
- Wahl und Abberufung des Dirigenten/der Dirigentin
- Wahl der Musikkommission
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Mutationen
- Ehrung langjähriger Aktivmitglieder
- Aenderung der Statuten
- Auflösung des Singkreises

Die Einladung erfolgt 20 Tage vor der Generalversammlung. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/Präsidentin zu richten.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Eine Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Aktivmitglieder anwesend ist.

Für dringende Geschäfte kann vom Vorstand oder auf schriftliches Ersuchen eines Fünftels der Aktivmitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

3.3 Der **Vorstand** setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, dem Präsidenten/Präsidentin, dem Vizepräsidenten/Vizepräsidentin, dem Aktuar/Aktuarin, dem Kassier/Kassierin, dem Notenverwalter/Notenverwalterin. Er wird auf zwei Jahre gewählt.

Der Dirigent/Dirigentin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Die laufenden Geschäfte werden vom Vorstand besorgt soweit sie nicht, gemäss den Statuten, in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Der Vorstand hat die Kompetenz für ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 1'000.00 im Einzelfall, jährlich höchstens Fr. 2'000.00. Grössere Ausgaben (z.B. Konzerte, etc.) bedürfen nach dem Vorliegen einer Kostenzusammenstellung/-schätzung der Zustimmung des Chores an der Generalversammlung oder nach Voranmeldung im Anschluss an eine Chorprobe.

Der Präsident/Präsidentin leitet die Versammlungen, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er/sie sorgt für den richtigen Vollzug der Beschlüsse und die Handhabung der Statuten. Er/sie erstellt den Jahresbericht. Er/sie vertritt den Singkreis nach innen und aussen und ist zusammen mit dem Aktuar/Aktuarin unterschriftsberechtigt.

Der Vizepräsident/Vizepräsidentin übernimmt im Verhinderungsfalle die Rechte und Pflichten des Präsidenten/Präsidentin. Er/sie erledigt die Melde-

pflicht der aufgeführten Werke an den Kirchenbund (SUISA). Er/sie vertritt zudem den Singkreis in der Dorfvereinigung.

Der Aktuar/Aktuarin führt die Protokolle über die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, besorgt sämtliche Korrespondenzen und aktualisiert die Mitgliederliste, Telefonalarm sowie Probenpläne.

Der Kassier/Kassierin besorgt unter persönlicher Verantwortung das gesamte Rechnungswesen. Er/sie überwacht den Eingang der Mitgliederbeiträge, entrichtet die Besoldung des Dirigenten/Dirigentin und erläutert jeweils an der Generalversammlung das Ergebnis der Jahresrechnung.

Der Notenverwalter/Notenverwalterin ist verantwortlich für das Notenarchiv. Er/sie betreut die Ablage und führt das Notenverzeichnis und hilft zudem mit bei der Anschaffung neuer Noten.

Der Vorstand legt zusammen mit dem Dirigenten/Dirigentin das Jahresprogramm fest unter Berücksichtigung der Vorschläge und Anträge der Musikkommis-sion; kirchliche Anlässe in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt und einer Vertretung der MuKo. Er/sie erstellt das Budget für die geplanten Aktivitäten zur Genehmigung durch den Vorstand vorbehaltlich der Bestimmungen im Punkt 3.3, Absatz 4.

Die zwei Rechnungsrevisoren/Revisorinnen prüfen die Rechnung und deren Belege sowie den Bank- und Kassabestand und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

- 3.4 Die **Musikkommission** besteht aus vier bis fünf Personen. Ihr gehören zwei bis drei Aktivmitglieder an, die von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Weiter ein Vorstandsmitglied sowie der Dirigent/die Dirigentin. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Wenn es um gottesdienstliche Belange geht, wird die Pfarrperson beigezogen.

Die Musikkommission konstituiert sich selbst. Für Beschlüsse müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein, einschliesslich der Dirigent/die Dirigentin. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Dirigent/die Dirigentin.

Unter der fachlichen Führung des Dirigenten/Dirigentin erarbeitet die Musikkommission das musikalische Programm des Chores unter Berücksichtigung der Wünsche und Anliegen von Chor und Kirchgemeinde.

Die Musikkommission achtet auf ein ausgewogenes, kirchliches und weltliches Liedgut und auf die Pflege des Chorrepertoires. Sie unterbreitet dem Vorstand frühzeitig Ideen und Vorschläge zum Jahresprogramm und orientiert den Vorstand mittels Protokoll über die Ergebnisse der Sitzungen.

4. Mittel des Singkreises

- 4.1 Die Einnahmen des Singkreises bestehen aus:

- den Beiträgen der Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Gönner
- dem Beitrag der Kirchgemeinde (Anteil Besoldung Dirigent/Dirigentin)

- privaten und öffentlichen Zuwendungen
- dem Ertrag von Veranstaltungen und des Vereinsvermögens.

4.2 Der Vorstand bemüht sich, entsprechend dem Einsatz des Singkreises bei Gottesdiensten und Konzerten, um zusätzliche finanzielle Unterstützung durch die Kirchgemeinde und gegebenenfalls auch durch Dritte. Diese Beiträge sind für die Entlohnung des Dirigenten/Dirigentin sowie zur Deckung der laufenden Unkosten zu verwenden.

Für die Verpflichtungen des Singkreises haftet nur das Vereinsvermögen.

5. Auflösung

Die Auflösung des Singkreises kann von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder an einer Generalversammlung beschlossen werden. In diesem Fall wird ein allfälliges Vereinsvermögen in gegenseitiger Absprache zwischen dem Vorstand und der Kirchenpflege Hettlingen weiterverwendet. Die Notenbibliothek geht an die Kirchenpflege oder einen Vereinsnachfolger.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Mai 2012.

Beschlossen und genehmigt von der Generalversammlung vom 24. März 2014.

Sie treten ab diesem Datum in Kraft.

Singkreis Hettlingen
Für den Vorstand

Präsidentin

Aktuarin

Ruth Rudin

Brigitte Bhend